

Grundsatzerklärung der DAA-Stiftungs-Gruppe zur Anerkennung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten im Sinne des Lieferkettensorgfaltpflichtengesetzes (LKSG)

Eine Unternehmensführung, die im Einklang mit ethischen Grundsätzen sowie den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung steht, ist für die DAA-Stiftungs-Gruppe elementarer Bestandteil der Unternehmensphilosophie (u.a. Verhaltensregeln und Charta der Grundrechte der EU als Leitlinien).

Die DAA-Stiftungs-Gruppe bejaht die Verantwortung, Menschenrechte in ihrem Geschäftsbereich und den Wertschöpfungsketten zu achten, Menschenrechtsverletzungen und Umweltrisiken vorzubeugen sowie einen Beitrag zum Schutz der Umwelt zu leisten.

Ein nachhaltiger unternehmerischer Erfolg ist nach Überzeugung der DAA-Stiftungs-Gruppe nur möglich, soweit er im Einklang mit der Achtung der Menschenrechte und dem Umweltschutz steht.

Diese Grundsatzerklärung der DAA-Stiftungs-Gruppe ist ein Bekenntnis zu den in der Anlage zu § 2 Abs. 1, § 7 Abs. 3 Satz 2 LkSG genannten Konventionen, Deklarationen und Prinzipien.

Die DAA-Stiftungs-Gruppe übernimmt Verantwortung für Mensch und Umwelt mit folgenden Maßnahmen:

1. Regelmäßige und anlassbezogene Risikoanalysen und Risikomanagement

Zur Identifizierung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in den eigenen Geschäftsbereichen wurde bei der DAA-Stiftung Bildung und Beruf und der DAA Deutsche Angestellten-Akademie GmbH ein angemessenes Risikomanagement implementiert. Im Falle der Identifizierung abstrakter Risiken erfolgt eine konkrete Risikobewertung in Richtung Eintrittswahrscheinlichkeit und potentiell es Schadensausmaß. Es wird geprüft, wie wahrscheinlich eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht ist und wie schwer die Auswirkungen auf Betroffene wären. Insoweit werden potentielle Risiken in Bezug auf Schweregrad, Reversibilität, Eintrittswahrscheinlichkeit und Einflussmöglichkeiten in den Blick genommen.

Wir versuchen erkannte Risiken durch ständige und adhoc-Präventionsmaßnahmen, welche sowohl die DAA-Stiftung und die DAA GmbH als auch etwaige Zulieferer umfassen, zu minimieren.

Sofern vorhanden, werden bei unmittelbaren Gefahren für Mensch oder Umwelt in der Lieferkette unverzüglich geeignete Maßnahmen ergriffen, um diese zu unterbinden. Sofern notwendig, wird mit den direkten Zulieferern bei erkannten und unmittelbaren Gefahren für Mensch und Umwelt ein Maßnahmenplan zur Verringerung oder Eliminierung der Gefahr erarbeitet.

Soweit ein Maßnahmenplan nicht umgesetzt oder das mit diesem verfolgten Ziel nicht erreicht werden kann, bleibt die Beendigung der Geschäftsbeziehung zum direkten Lieferanten vorbehalten.

Es wird von den Beschäftigten erwartet, dass sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten dazu beitragen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren. Hierfür werden Grundverständnis und eine Sensibilisierung für derartige Themen in der DAA-Stiftungs-Gruppe geschaffen.

Von den Lieferanten wird mit dem Auswahlprozess erwartet, dass die für sie anwendbaren Menschen- und Umweltschutzrechte gewahrt werden. Darüber hinaus ist es für eine effektive Umsetzung der Nachweispflichten erforderlich, dass seitens der Lieferanten mit der DAA-Stiftung und der DAA GmbH als Auftraggeberinnen kooperiert wird. Dazu werden klare Einkaufsrichtlinien aufgestellt und kommuniziert.

Die DAA-Stiftungsgruppe hat ein Beschwerdeverfahren implementiert und eine externe Beschwerdestelle eingerichtet. Das Beschwerdeverfahren soll die Möglichkeit bieten, relevante Hinweise einzureichen zu und somit auf menschenrechtliche Risiken aufmerksam zu machen. Der Kreis der hinweisgebenden Personen erhält aber auch die Möglichkeit, über den Verdacht einer Rechtsverletzung zu informieren, so dass Schäden unmittelbar abgewendet oder minimiert werden können. Dieses Beschwerdeverfahren gibt den hinweisgebenden Personen die Möglichkeit, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten und auf Rechtsverstöße i. S. d. LkSG hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der DAA-Stiftung und der DAA GmbH im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette entstanden sind.

Die Verfahrensordnung ist in der DAA-Stiftungs-Gruppe kommuniziert. Die Vertraulichkeit ist bei der Behandlung einer Meldung oder Beschwerde jederzeit gewährleistet.

Zur Überwachung des Risikomanagements wurden Menschenrechtsbeauftragte bestellt:

Markus Seegy, MBA, Justiziar/ Syndikusrechtsanwalt
(DAA-Stiftung Bildung und Beruf)

Anne-Sophie Heudtlaß, Personal-/ Rechtsreferentin/ Syndikusrechtsanwältin
(DAA Deutsche Angestellten-Akademie GmbH)

Die Maßnahmen zur Einhaltung der im LkSG geregelten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten sowie das Risiko-Management werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben fortlaufend dokumentiert. Ferner erfolgt die jährliche öffentliche und gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Berichterstattung.

Auf Basis der Erkenntnisse aus der nach Maßgabe des LkSG durchgeführten Risikoanalyse ergibt sich folgende Priorisierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken:

- Einhaltung fairer Arbeitsbedingungen im eigenen Geschäftsbereich (angemessener Lohn und soziale Absicherung)
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Schutz der Privatsphäre und des Datenschutzes

Die Sicherstellung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ist ein kontinuierlicher Prozess, der regelmäßigen und anlassbezogenen internen Prüfungen unterliegt. Das Risiko-Management wie auch die Grundsatzklärung, die Verfahrensordnung etc. werden bedarfsweise aktualisiert.

2. Beschwerdeverfahren

Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen oder die Missachtung von Umweltstandards können jederzeit an den Beschwerdebeauftragten weitergegeben werden. Die Möglichkeit der Beschwerde steht allen Beschäftigten, Zulieferern, Geschäftspartnern sowie Dritten offen.

Ihre Meldung oder Beschwerde geht direkt an unsere externe Beschwerdestelle (datenschutz nord GmbH, Dominik Bleckmann, Volljurist), die sie vertraulich behandelt und nach einer ersten Prüfung zur weiteren Veranlassung an unsere interne Stelle weiterleitet.

Ihre Meldungen können Sie abgeben durch:

- persönliche Vorsprache nach Vereinbarung eines Termins,
- durch Übersendung einer schriftlichen Meldung per Post,
- telefonisch,
- elektronisch per E-Mail

Datenschutz nord GmbH
Konsul-Smidt-Str. 88
28217 Bremen
Telefon: +49 421 6966 32 349
E-Mail-Adresse: compliance@dsn-group.de

Die Beschwerdestelle führt eine Prüfung und Auswertung durch und leitet Folgemaßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur Behebung des Risikos oder der Gefahr ein.

Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Hinweisgebende erhalten eine Eingangsbestätigung und wird über die nächsten Schritte sowie den zeitlichen Verlauf, soweit möglich, gem. § 8 Abs. 1 LkSG informiert.

Nach Erhalt der Meldung wird im Rahmen einer Erstbewertung geprüft, ob der gemeldete Sachverhalt in den sachlichen Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens und des LkSG fällt. Weitere Voraussetzungen für die Einleitung einer Sachverhaltsklärung sind, dass der geschilderte Vorgang insgesamt als plausibel und grundsätzlich möglich einzuschätzen ist und eine Verletzung einer Pflicht aus dem LkSG bedeuten könnte. Es bleibt dem Beschwerdebeauftragten vorbehalten, auch Meldungen, die nicht in den unmittelbaren Anwendungsbereich des LkSG fallen, zu bearbeiten und Folgemaßnahmen zu ergreifen.

Die Sachverhaltsklärung erfolgt durch hierfür geeignete Personen, die unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Beschwerdestelle ist unabhängig, eigenverantwortlich und unterliegt keinem Weisungsverhältnis.

Die Beschwerdestelle hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt, prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung und ersucht die hinweisgebende Person bei Bedarf um weitere Informationen. Hinweise auf Verstöße bei unmittelbaren Zulieferern werden mit diesen nach einer Vorprüfung in der Folge gemeinsam untersucht.

Die Prüfung erfolgt anhand von Unterlagen und Interviews und wird vertraulich dokumentiert. Die Daten, bei denen kein begründetes Interesse an einer Aufbewahrung besteht, werden einmal jährlich gelöscht. Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von drei Monaten nach der Eingangsbestätigung eine Rückmeldung über den Fortschritt des Verfahrens. Eine Rückmeldung erfolgt nur insoweit, als dadurch der Ermittlungszweck nicht gefährdet wird, interne Untersuchungen nicht berührt und die Rechte der von der Meldung betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

Jede Meldung, die nicht von vornherein unbegründet oder unschlüssig ist wird formell abgeschlossen. Bei Bedarf wird ein vertraulicher Abschlussbericht erstellt. Der

Beschwerdebeauftragte wird mit dem/ der Menschenrechtsbeauftragten über den Berichtsverteiler entscheiden. Dieser richtet sich grundsätzlich nach Art und Schwere der festgestellten Verstöße und wird für jeden Fall individuell festgelegt. Die Weitergabe von Informationen erfolgt nur soweit erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig.

In einem Abschlussbericht sollen Sanktionen, Maßnahmen zur Behebung von Missständen und Präventionsmaßnahmen genannt werden.

3. Schutz vor Repressalien

Hinweisgebende Personen genießen einen besonderen Schutz, insbesondere durch Gewährleistung der Vertraulichkeit der Identität. Dies umfasst auch den Schutz vor Repressalien, wie beispielsweise Suspendierungen, Abmahnungen, Umsetzungen, Kündigungen, Aufgabenverlagerungen, Disziplinarmaßnahmen, Diskriminierung, Mobbing oder ähnlich gelagerte Vergeltungsmaßnahmen.

Dieser Schutz gilt auch für Personen die unbegründet, aber in gutem Glauben Hinweise abgeben haben. Personen, die bösgläubig bzw. vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Hinweise geben. Sie unterliegen nicht dem Schutzbereich des Gesetzes. In diesen Fällen wird keine Vertraulichkeit gewährt, es besteht kein besonderer Schutz vor Repressalien und es bleiben Haftungsansprüche vorbehalten.